

Die Erhöhung der Gebühren Kriegsgefangener Gassen und Unteroffiziere.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 30. Dezember 1914 angeordnet, daß vom 1. Jänner 1915 an auf Mobilitätsdauer 1. den Familien kriegsgefangener Gassen und Gassenaspiranten die fortlaufende Sustentation auf das doppelte Ausmaß des normal gebührenden Betrages erhöht werde, 2. den Familien kriegsgefangener Unteroffiziere des Aktivstandes ein Zuschuß zu den Familiengebühren im Ausmaße der für die Gattung gebührenden Sustentation von 3) Kronen monatlich bewilligt werde, 3. den Familien vermister Gassen und Gassenaspiranten der Fortbezug der fortlaufenden Sustentation im einfachen Ausmaße und 4. den Familien vermister Unteroffiziere des Aktivstandes der Fortbezug der fortlaufenden Sustentation für Frauen und Kinder, dann des Beleuchtungs-, Koch- und Heizservices für die gesamte Familie genehmigt werden, ferner das Kriegsministerium ermächtigt, das weitere Erforderliche zu verfügen.

In Ausführung dieser kaiserlichen Entschliebung hat das k. u. k. Kriegsministerium nunmehr angeordnet:

a) Der Anspruch auf die erhöhten Familiengebühren beginnt für die Familien der vor dem 1. Jänner 1915 in Kriegsgefangenschaft geratenen oder vermister Personen mit 1. Jänner 1915, für die Familien der nach diesem Termine in Kriegsgefangenschaft geratenen oder vermister Personen mit dem Ersten des dem Abgange des Familienhauptes folgenden Monats.

b) Für das Ende der Gebührenerhöhungen gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die normalmäßigen Familiengebühren. Wenn das Familienhaupt jedoch vor Ende der Mobilität aus der Kriegsgefangenschaft rückt oder — als vermist gewiesen — wieder in Stand genommen wird, endet die Erhöhung der Familiengebühren mit dem letzten Tage des Monats der Rückkehr.

c) Die erhöhten Familiengebühren sind wie normale Familiengebühren durch die Kriegsliquidatur von Amtswegen anzuweisen und im Wege der Postsparkassen flüssig zu machen.

d) Die für den Monat Jänner 1915 gebührenden Quoten der erhöhten Familiengebühren sind durch die Kriegsliquidatur gleichzeitig mit den Familiengebühren für den Monat Februar 1915 flüssig zu machen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Gebührenerhöhung durch die Liquidatur von Amtswegen flüssig gemacht wird, daß es daher keinerlei Einschreiten der Gattinnen kriegsgefangener oder vermister Gassen usw. um Zuerkennung dieser Gebührenerhöhungen bedarf. — Mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Bestimmungen der kaiserlichen Entschliebung ist eine Rückwirkung der Gebührenerhöhungen auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1915 unbedingt ausgeschlossen und kann daher etwaigen Ansuchen um Zuerkennung der Erhöhung für die Zeit bis 31. Dezember 1914 nach der Bekanntgabe der kompetenten Zentralstelle in keinem Falle willfahrt werden.